

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 24

Donnerstag, den 24. März 2016

Nummer 6



FROHE OSTERN

schöne Feiertage

Im Namen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Ihr
Bernhard Otto
Gemeinschaftsvorsitzender

© Heike / pixelio.de

Die Gotterschen Landfrauen laden auf das Herzlichste ein:



Herbei, herbei, ihr lieben Leut',
bald gibt es was Schönes zum Schauen.
In Großengottern, wie jedes Jahr,
die Landfrau'n sich wieder trauen.
Der Raiffeisenbrunnen, der wird geschmückt
mit vielen bunten Eiern,
als Osterkrone zum Osterfest,
mit euch allen dann wollen sie feiern.

**Die Landfrauen von Großengottern
laden herzlich ein
zur Einweihung der Osterbrunnenkrone**

**am Ostersonnabend, dem 26. März,
um 13 Uhr, am Marktbrunnen
von Großengottern**

Für das kulinarische Wohl der Zuschauer ist gesorgt und für jedes Kind gibt es eine kleine Überraschung.

Frühjahrsturnier 2016 RFV

Flarchheim

02.+03.04.2016 (Täglich 08-17 Uhr)



Zum Frühjahrs-Hallenreitturnier des Reit- und Fahrvereins Flarchheim

laden wir herzlichst ein,

am 2. und 3. April

unsere Gäste zu sein (täglich 8 bis 17 Uhr).

- Kreiskinder- und Jugendspiele • Kreismeisterschaft im Dressur und Springreiten
- Wettbewerbe für Nachwuchsreiter und junge Pferde • Hindernis-Fahr-Wettbewerb/Gespannfahren

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!!!

Vom 2. bis 3. April führt der Reit- und Fahrverein Flarchheim bereits zum 14. Mal sein Frühjahrssturnier durch. Das Traditionsturnier ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Turnierkalenders. Insgesamt 19 Dressur-, Spring- und Fahrprüfungen stehen täglich zwischen 8 und 17 Uhr auf dem Programm. Der Samstagvormittag steht im Zeichen der offenen Kreis-, Kinder- und Jugendspiele im Pferdesport des Unstrut-Hainich-Kreises. Vom Führzügelklassenwettbewerb, über Reiterwettbewerb bis hin zu Spring- und Dressurprüfungen der Klasse L bietet die Ausschreibung Startmöglichkeiten für alle Altersklassen. In den Prüfungen bis zur Klasse A zeigen die Kinder und Jugendlichen ihr Können und alle jungen Reiter aus dem Unstrut-Hainich-Kreis hoffen auf eine Medaille. Die L-Dressur dient gleichzeitig zur Ermittlung der Kreismeister der erwachsenen Reiter. Am Sonntag kommen dann die Springreiter zum Zug in den verschiedenen

Springprüfungen. Vom E-Springen bis zur Klasse M ist für jedes Pferd und für jeden Reiter die passende Prüfung dabei. Auch im Springreiten soll wieder der Kreismeister geehrt werden. Das passiert durch die Ergebnisse der Springprüfung Kl. M*, welches mit Siegereunde ausgeschrieben ist. Das heißt, dass alle fehlerfreien Reiter-Pferd-Paare noch einmal zum Stechen antreten.

Zum Abschluss des Wochenendes sorgen wieder die Kutschenfahrer für viel Stimmung und Action in der Reithalle. Selbstverständlich gibt es wieder ein Hindernisfahren, bei dem es um viel Geschick und Schnelligkeit geht. Besonders bei dieser Prüfung ist kräftige Unterstützung seitens des Publikums erwünscht. Während der gesamten Veranstaltung werden Aktive und Gäste von den Frauen des RFV Flarchheim im Reiterstübchen kulinarisch bestens verwöhnt. Natürlich wird wie immer fleißig Kuchen gebacken und angeboten. Das

Reitturnier steht für großen Zuspruch bei den Reitern, Gästen und Zuschauern bei spannenden Wettkämpfen, angenehmer Atmosphäre und dem passenden Ambiente in der Reithalle in Flarchheim. Ein weiteres großes Ereignis steht in diesem Jahr ebenso auf dem Turnierplan. Alle Interessierten sollten sich daher den 22.07. bis 24.07. nicht anderes vornehmen. Das an diesem Datum stattfindende, große Sommerturnier, stellt den Höhepunkt des diesjährigen Vereinslebens dar.

Der Reit- und Fahrverein Flarchheim freut sich auf das zahlreiche Erscheinen seiner Gäste und wünscht bereits jetzt allen Teilnehmern ein erfolgreiches Frühjahrssturnier 2016.

Der RFV Flarchheim freut sich über Ihren Besuch!

Jagdgenossenschaftsversammlung in Weberstedt

Zu unserer Versammlung am
Mittwoch, dem 30. März, um 19.00 Uhr,
laden wir alle Mitglieder, dies sind alle Landeigentümer
der Gemarkung Weberstedt, in Schill's Schenke in We-
berstedt, herzlich ein.

1. Begrüßung und Feststellung
der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
und geladene Personen
3. Diskussion
4. Beschlussfassung zur Verwendung
des Reinertrages
Jagdjahr 2015/2016

Bekanntmachung der Beschlussfassung durch die Vollversammlung:

Den Reinertrag für das Jagdjahr 2014/2015 wird nicht
ausgezahlt.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Alterstedt

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder, zu der am
Freitag, dem 8. April, um 19.00 Uhr,
in der „Hainichschänke“ in Alterstedt stattfindenden
Jagdgenossenschaftsversammlung
möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Verwendung des Reinertrages
4. Beschlussfassung und Entlastung
des Vorstandes
und des Kassenführers
5. Diskussion

Der Vorstand
i.A. K. Helbing
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Flarchheim

Einladung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglie-
der der Jagdgenossenschaft Flarchheim
am 31.03.2016 um 19:00 Uhr

in der Gaststätte zum Kronprinzen in Flarchheim
ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflä-
chen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Flarch-
heim gehören und auf denen die Jagd ausgeübt
werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfä-
higkeit
2. Beratung zur Neuverpachtung Jagd
3. Berichte Vorstand und Kassenführer
4. Beratung über Verwendung Reinertrag
5. Verschiedenes

Beschlussfassung über

- Punkt 2. Neuverpachtung
- Punkt 4. Verwendung Reinertrag

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch
seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Ver-
wandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst
ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch
einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft
angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für
die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen
ist die schriftliche Form erforderlich.
Für juristische Personen handeln ihre verfassungs-
gemäß berufenen Organe.

Mario Klippstein
Jagdvorsteher



Am **Freitag**, dem 8. April
Beginn 15:00 Uhr



Einlass ab
14:30 Uhr

Preis: 5 €
inkl. Cafe
& Kuchen

Kartenvorverkauf:
23. März
15-17 Uhr
in der Kita

Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in Großengottern

Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag..... 09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal am 16.04.2016!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 036022/942-0
 Vorsitzender: 942-0

E-Mail-Adresse: vorsitz@vg-unstrut-hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:

Sekretariat 94240
 E-Mail-Adresse: info@vg-unstrut-hainich.de
 Hauptamt: 94213
 E-Mail-Adresse: hauptamt@vg-unstrut-hainich.de
 Ordnungsamt: 94215
 E-Mail-Adresse: ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de
 Einwohnermeldeamt: 94216
 E-Mail-Adresse: ema@vg-unstrut-hainich.de
 Standesamt/Steueramt: 94217
 E-Mail-Adresse: standesamt@vg-unstrut-hainich.de
 Kämmererei: 94212, 94220 oder 94221
 E-Mail-Adresse: kaemmererei@vg-unstrut-hainich.de
 Kasse: 94225
 E-Mail-Adresse: kasse@vg-unstrut-hainich.de
 Bauamt: 94230 oder 94233
 E-Mail-Adresse: bauamt@vg-unstrut-hainich.de

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:

Gemeinde Altengottern Tel. 96346
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
 Frau Otto
Gemeinde Flarchheim Tel. 036028/30165
 jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 bis 15.00 Uhr
 Frau Pohl
Gemeinde Großengottern Tel. 94224
 Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
 Frau Möhr
Gemeinde Heroldishausen Tel. 96367
 Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr
 Frau Schmotz
Gemeinde Mülverstedt Tel. 96231
 Mittwoch 15.00 bis 16.00 Uhr
 Frau Schindler
Gemeinde Schönstedt Tel. 96601
 Donnerstag 15.00 bis 16.00 Uhr
 Frau Schenk
Ortsteil Alterstedt Tel. 03603/844954
 jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr
 Frau Schenk
Gemeinde Weberstedt Tel. 98156
 jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
 Frau Ludewig

Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten in den jeweiligen Gemeindeämtern

Gemeinde Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
 Bürgermeister Herr Reinhard Frank Tel.: 036022/96346
 Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
 Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165
 Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Gemeinde Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern
 Bürgermeister Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214
 Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
 nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
 Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367
 Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
 Bürgermeister Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231
 Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt
 Bürgermeister Herr Matthias Reinz Tel.: 036022/96601
 Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt
 Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954
 jeden 2. und 4. Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 11 in 99947 Weberstedt
 Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156
 Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169
 Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller
 Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern	„Regenbogen“	Tel.: 036022 96361
Großengottern	„Sonnenschein“	Tel.: 036022 96266
Mülverstedt	„Knirpsenhaus“	Tel.: 036022 96988
Schönstedt	„Ringelwiese“	Tel.: 036022 96683
Weberstedt	„Hainich-Wichtel“	Tel.: 036022 91022

gez. Otto
Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen

Achtung, unsere nächste Ausgabe 07/2016

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 29. März 2016 bis 12.00 Uhr** mit Erscheinungsdatum 8. April 2016.

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte mit Bildern sind zusammen in einer Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per E-mail zu senden.
 Die Bilder sind gleich an entsprechender Textstelle passend einzufügen.

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:

Anzeigenaufnahme:
 Telefon: 036022/94240
 Telefax: 036022/94231
 E-Mail: info@vg-unstrut-hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf 110
 Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen 03601/4510
 Polizeistation Bad Langensalza 03603/8310
 Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz
 Rettungsdienst 03601/19222
 Notruf 112
 Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169
 Herr Müller
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf 112
 Ortsbrandmeister
 Siegmund Otto, Altengottern 90511

Ortsbrandmeister Michael Kompst, Flarchheim	0172/3570790
Ortsbrandmeister Enrico Hirt, Großengottern	96653
Ortsbrandmeister Lutz Schreiber, Heroldshausen.....	96797
Ortsbrandmeister Andreas Svoboda, Mülverstedt.....	0172/7946885
Ortsbrandmeister Christian Hartung, Schönstedt	0172/7158075
Wehrführer Ronny Ludwig, Alterstedt.....	0157/82695088
Ortsbrandmeister Michael Rebell, Weberstedt.....	91040

Trink- und Abwasserzweckverbände

<i>Trinkwasserzweckverband „Hainich“ für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	03601/757181
Telefax	03601/757181
Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
<i>Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784

Kassenärztlicher Notfalldienst

Dringender Hausbesuchdienst

außerhalb der täglichen Arztprechstunden 11 61 17

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christine Koch, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Christoph Kunsch, Großengottern, Mülverstedter Str. 8 Praxis.....	91138
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierarzt

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25.....	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93.....	96736

Apotheke

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bereitschaftsdienste der Apotheken des „Unstrut-Hainich“-Kreises

Information Apotheke Großengottern

Tel. 036022/96315

Sonstige

Loreen Schimpf, Physiotherapie Großengottern, Marktstr. 38	96584
Carmen Ehram, Physiotherapie Altengottern, Mühlgasse 4.....	18921
Katy Weißenborn, Physiotherapie Großengottern, Marktstraße 33	96943
Adelheid Winterberg, Physiotherapie, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96437
VdK Sozialstation Großengottern, Bahnhofstr. 13	96548
AWO Ortsverein Großengottern, Bahnhofstraße 7.....	90081

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.
In der Gemeinde Altengottern wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als

Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Be-

werben Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Altengottern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 003

montags, mittwochs und donnerstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr
und zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Altengottern,
Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 15.00 bis 16.00 Uhr
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim
 Wahlleiter der Gemeinde Altengottern
 Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
 Marktstraße 48
 99991 Großengottern
 oder zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
 im Gemeindebüro Altengottern,
 Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
 von 15.00 bis 16.00 Uhr
 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Altengottern, den 14.03.2016

Kerstin Otto
 Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Flarchheim wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine

schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamten-

verhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Flarchheim vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 009

montags, mittwochs und donnerstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Flarchheim,
Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 15.00 Uhr
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass

die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Flarchheim
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Marktstraße 48
99991 Großengottern

oder zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Flarchheim,
Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 15.00 Uhr
einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Flarchheim, den 14.03.2016

Sabine Pohl
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Heroldshausen wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Heroldshausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter

der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 101

montags, mittwochs und donnerstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Heroldishausen,
Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
jeden Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Heroldishausen
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Marktstraße 48
99991 Großengottern

oder zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Heroldishausen,
Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
jeden Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Heroldishausen, den 14.03.2016

Claudia Paeck
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Großengottern wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVO.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Großengottern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten

Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 107

montags, mittwochs und donnerstags
 von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 dienstags
 von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 freitags
 von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWVO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Großengottern
 Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
 Marktstraße 48
 99991 Großengottern

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen

Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Großengottern, den 15.03.2016

Beatrice Heyer
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Mülverstedt wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist

der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Mülverstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 101

montags, mittwochs und donnerstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Mülverstedt,
Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
jeden Mittwoch von 15.00 bis 16.00 Uhr
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Mülverstedt
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Marktstraße 48
99991 Großengottern

oder zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro Mülverstedt,
Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
jeden Mittwoch von 15.00 bis 16.00 Uhr
einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Mülverstedt, den 14.03.2016

Andrea Schindler
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Schönstedt wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf

und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ bis zum 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer Nr. 009

montags, mittwochs und donnerstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro in Schönstedt,
Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt
jeden Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr

im

Ortsteil Alterstedt,
Teichstraße 35, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt
jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Schönstedt
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Marktstraße 48
99991 Großengottern

oder zur Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft
im Gemeindebüro in Schönstedt,
Hauptstraße 37, in 99947 Schönstedt
jeden Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr

im

Ortsteil Alterstedt,
Teichstraße 35, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt
jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 3. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Schönstedt, den 14.03.2016

Anka Schenk
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Fachamt eingesehen werden können.

Die Bekanntmachung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch die Gemeinschaftsversammlung und den jeweiligen Gemeinderat.

Gemeinde Altengottern

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 20.07.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 38-07-15

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

Beschlusnummer: 39-07-15

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen 5. Sitzung.

Beschlusnummer: 40-07-15

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen 6. Sitzung.

Beschlusnummer: 41-07-15

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), vorzubereiten.

Beschlusnummer: 42-07-15

Der Gemeinderat beschließt, nach Abschluss der Vermessung der Ortslage, alle erforderlichen Verträge notariell zu beurkunden, um den Grundbuchstand richtig zu stellen. Die zu erwerbenden und zu veräußernden Flächen sollen zum Bodenrichtwert ausgeglichen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 07.12.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 44-08-15

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen 7. Sitzung.

Beschlusnummer: 45-08-15

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013, welches entsprechend § 80 ThürKO erstellt wurde.

Beschlusnummer: 46-08-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.07.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 47-08-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.07.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Beigeordneten wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 48-08-15

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, welches entsprechend § 80 ThürKO erstellt wurde.

Beschlusnummer: 49-08-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.07.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 50-08-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.07.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Beigeordneten wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 51-08-15

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird entsprechend der Anlage, mit seinen Änderungen, beschlossen.

Beschlusnummer: 52-08-15

Der Gemeinderat beschließt die Baumaßnahme - Straßenraumgestaltung einschließlich Gehweg und Nebenanlagen Kreuzstraße, Rosenstraße und Kleine Gasse - gemäß Förderbescheid vom 12.10.2015 in dem Zeitraum von 2016-2018 zu realisieren.

Gesamtbaukosten	495.000,00 €
gemäß Fördermittelbescheid betragen	
Eigenmittel gemäß Fördermittelbescheid	173.250,00 €
Jahresscheibe 2016	212.514,62 €
Jahresscheibe 2017	144.023,84 €
Jahresscheibe 2018	138.461,54 €

Gemeinde Flarchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Flarchheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 28-07-15

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung.

Beschlusnummer: 29-07-15

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der genehmigten 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes um die Formblätter I und XII (Tabellen 1 und 2).

Der Gemeinderat der Gemeinde Flarchheim hat in seiner Sitzung am 21.01.2016, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 30-08-16

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung.

Beschlusnummer: 31-08-16

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Flarchheim für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlusnummer: 32-08-16

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl am 05.06.2016 und einer gegebenenfalls stattfindenden Stichwahl am 19.06.2016 zum Wahlleiter Frau Sabine Pohl, zum Stellvertreter des Wahlleiters Frau Hannelore Haubenreißer.

Gemeinde Großengottern

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 64-08-16

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung.

Beschlusnummer: 65-08-16

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| a) die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf jeweils | 3.144.350,00 € |
| im Vermögenshaushalt auf jeweils | 696.600,00 € |
| b) der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes auf | 0,00 € |
| c) der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 0,00 € |
| d) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000,00 € |

Beschlusnummer: 66-08-16

Der Gemeinderat beschließt über den Finanz- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2016. Der Finanz- und Investitionsplan liegt als Anlage zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vor.

Beschlusnummer: 67-08-16

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl am 05.06.2016 und einer gegebenenfalls stattfindenden Stichwahl am 19.06.2016 zum Wahlleiter Frau Beatrice Heyer, zum Stellvertreter des Wahlleiters Frau Gabriele Bode.

Beschlusnummer: 68-08-16

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen der Benutzungsordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen sowie die Entgeltordnung der Gemeinde Großengottern:

§ 1 Abs. 3, „Bürgerhaus“ - Saal mit Bühne, Funktionsräume hinter Bühne und Saaltheckenbereich

§ 7 Abs. 1, „Hornhardtsches Rittergut“ gemäß § 1 Abs. 1 pro Veranstaltung

- a) vom 1. April bis 31. Oktober = 200,00 € zzgl. 100,00 € Kautions

- b) vom 1. November bis 31. März = 125,00 € zzgl. 100,00 € Kautions

§ 7 Abs. 3 (a) wird erweitert um „Privatfeiern“. Es wird der Satz angefügt: „Die Reinigung aller genutzten Räume hat durch den Nutzer auf seine Kosten zu erfolgen.“

Beschlusnummer: 69-08-16

Der Gemeinderat beschließt für das Bauvorhaben der Bauherrengemeinschaft Reimann & Dirschauer, - Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen -, gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die Befreiung von folgenden Festsetzungen vom B-Plan Nr. 3 1. Änderung zu erteilen:

10.1.3 Kniestock

- Zulässige Kniestockhöhe bei eingeschossigen Gebäuden 0,60 cm, bei einer max. Traufhöhe von 4,50 m

Beschlusnummer: 70-08-16

Der Gemeinderat beschließt die Aufträge für die Lieferung von Inventar an die Firmen Wehrfritz, Baby-Kids-World GmbH, Dusyma und Eibe zum Gesamtauftragswert in Höhe von 15.780,38 € zu vergeben.

Beschlusnummer: 71-08-16

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Lieferung und den Einbau von Fensterelementen in der Kita „Sonnenschein“ dem günstigsten Bieter Firma:

Dorfschreinerei Dirk Schramm zum Preis von 1.306,62 € zu erteilen.

Gemeinde Mülverstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülverstedt hat in seiner Sitzung am 25.11.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 60-09-15

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

Beschlusnummer: 61-09-15

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen 8. Sitzung.

Beschlusnummer: 62-09-15

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Beschlusnummer: 63-09-15

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2015.

Der Finanz- und Investitionsplan liegt als Anlage zum Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vor.

Beschlusnummer: 64-09-15

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss zu den Friedhofsgebühren in Höhe von fünf v. H. der entsprechenden Gebühren, soweit der zu Beistattende seinen letzten Wohnsitz in der Gemeinde Mülverstedt hatte.

Bei Verstorbenen, die ihre Hauptlebenszeit als Einwohner in Mülverstedt verbrachten, kann auf Antrag die Entscheidung für den Zuschuss durch den Bürgermeister erfolgen.

Beschlusnummer: 65-09-15

Der Gemeinderat beschließt die Ehrenordnung der Gemeinde Mülverstedt.

Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 57-11-15

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der 10. Sitzung ohne Änderung.

Beschlusnummer: 58-11-15

Der Gemeinderat beschließt Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013, welches entsprechend § 80 ThürKO erstellt wurde.

Beschlusnummer: 59-11-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 23.06.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 60-11-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 23.06.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Beigeordneten wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 61-11-15

Der Gemeinderat beschließt Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, welches entsprechend § 80 ThürKO erstellt wurde.

Beschlusnummer: 62-11-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.06.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 63-11-15

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 13.06.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Beigeordneten wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 19.11.2015, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 64-12-16

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der 11. Sitzung.

Beschlusnummer: 65-12-15

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Anlage.

Beschlusnummer: 66-12-15

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2015.

Der Finanz- und Investitionsplan liegt als Anlage zum 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vor.

Beschlusnummer: 67-12-15

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönstedt.

Beschlusnummer: 68-12-15

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergütungssteuer für Spielautomaten in der vorliegenden Fassung.

Beschlusnummer: 69-12-16

Der Gemeinderat bestätigt die Lieferung und den Aufbau des Spielgerätes für die Kita an die Firma Spielart GmbH zum Preis von 14.756,00 €.

Gemeinde Weberstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 12.01.2016, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 82-13-16

Der Gemeinderat bestätigt die Tagesordnung.

Beschlusnummer: 83-13-16

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der öffentlichen 12. Sitzung.

Beschlusnummer: 84-13-16

Der Gemeinderat beschließt die Erstattung der Rechnung in Höhe von 3.251,60 € nach Lieferung und Begleichung durch den ASB, an den ASB. Die Liegepolster und Liegepolsterschränke für die Kita gehen somit in das Eigentum der Gemeinde Weberstedt über.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe soll über die Infrastrukturpauschale erfolgen.

Der Beschluss erfolgt entsprechend § 58 der ThürKO.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2016, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 87-14-16

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

Beschlusnummer: 88-14-16

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der öffentlichen 13. Sitzung.

Beschlusnummer: 89-14-16

Der Gemeinderat beschließt den 1. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der VG „Unstrut-Hainich“ wie folgt:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.1 u. 2 BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG „Unstrut-Hainich“ für die Gemeinde Weberstedt hat der Gemeinderat Weberstedt geprüft. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden gemäß der vorliegenden tabellarischen Zusammenstellung vom Februar 2016. Diese ist Bestandteil der Abwägung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG „Unstrut-Hainich“ für die Gemeinde Weberstedt in der Fassung vom Januar 2016.
4. Die zugehörige Begründung und der Fassung vom Januar 2016 und den Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2015 werden gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG „Unstrut-Hainich“ für die Gemeinde Weberstedt der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, an welchem Ort die Pläne einschließlich der zugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden kann.

Beschlusnummer: 90-14-16

Der Gemeinderat beschließt den 1. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabens-bezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne Sondergebiet - Ferienhausgebiet“. In der Gemarkung Weberstedt wie folgt:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.1 u. 2 BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne Sondergebiet – Ferienhausgebiet“ in der Gemarkung Weberstedt, hat der Gemeinderat Weberstedt geprüft. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden gemäß der vorliegenden tabellarischen Zusammenstellung vom Februar 2016, diese ist Bestandteil der Abwägung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Weberstedt den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne Sondergebiet - Ferienhausgebiet“ in der Gemarkung Weberstedt in der Fassung vom Januar 2016 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Begründung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne Sondergebiet – Ferienhausgebiet“ in der Gemarkung Weberstedt in der Fassung vom Januar 2016 und der dazugehörige Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom Oktober 2015 und die Anlagen (Anlage 1 Artenschutzfachbeitrag, Anlage 2 Rechtsgrundlagen/Literatur) werden gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne „ Sondergebiet –Ferienhausgebiet“ in der Gemarkung Weberstedt zu beantragen bzw. bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist die Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlusnummer: 91-14-16

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für den Neubau einer Sirenenanlage auf das Dach der Feuerwehr an die Firma Blitzschutz Herbert aus Erfurt zum Preis von 5.403,79 € zu vergeben.

Beschlusnummer: 92-14-16

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2016 der Kita „Hainich-Wichel“ in Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.. Die Einnahmen und Ausgaben des vorliegenden Wirtschaftsplanes belaufen sich auf 219.056,00 €, der Zuschussbedarf der Gemeinde Weberstedt beläuft sich auf 171.056,00 €.

Der Zuschussbedarf in Höhe von 171.056,00 € wird in den Haushaltsplan der Gemeinde Weberstedt aufgenommen und monatlich zum 5., in Höhe von 1/12, an den ASB Kreisverband Unstrut Hainich e.V. überwiesen.

Beschlusnummer: 93-14-16

Der Gemeinderat stimmt den Beitritt zum Gewässerunterhaltungszweckverband „Mittleres Unstrutland“ mit Sitz in Schlotheim nicht zu.

Gemeinde Großengottern**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 02.03.2016 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit

vom 29.03.2016 bis 12.04.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 der Gemeinde Großengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 06/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Großengottern, den 04.03.2016

Thomas Karnofka
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großengottern für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	3.144.350,00 €
Ausgaben mit	3.144.350,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	692.600,00 €
Ausgaben mit	692.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 355 v.H. |
| b) für die Grundstücke | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt als Anlage beigefügter Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Großengottern, den 04.03.2016

Gemeinde Großengottern

Karnofka
Bürgermeister

- Siegel -

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, mit Sitz in Großengottern, ist ab dem 01.06.2016 eine Stelle

als Sachbearbeiter/in im Bereich Ordnungsamt

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden zu besetzen. Die Einstellung erfolgt befristet bis voraussichtlich 31.08.2017 im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach TVöD.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Friedhofsverwaltung (Bearbeitung aller Vorgänge im Friedhofswesen für die Mitgliedsgemeinden)
- Durchführung allgemeiner ordnungsbehördlicher Aufgaben
- Mitwirkung bei der Überwachung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Sachbearbeitung Brand- und Katastrophenschutz
- Vorbereitung und Durchsetzung von Satzungen

Was wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter
- Führerschein Klasse B
- hohe Motivation, Engagement, Team- und Kooperationsfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 04.04.2016** an die

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Personalamt

Marktstraße 48

99991 Großengottern

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen. Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbungsunterlagen nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten.

Großengottern, den 17.02.2016

Bernhard Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

Ausschreibung Gaststätte Gemeinde Weberstedt

Die Gemeinde Weberstedt beabsichtigt, die Gaststätte im Schloss Goldacker und 3 dazugehörige Fremdenzimmer zu verpachten.

Beschreibung

- 2 Gasträume mit insgesamt 40 Sitzplätzen
- 1 Seminarräum 38 Sitzplätze
- 1 Gewölbekeller
- Gesamtläche 476 m² (Hauptnutzflächen und Nebennutzflächen)
- Biergarten
- 3 Fremdenzimmer

Nutzung ab 01.04.2016

Lage

Thüringen, Unstrut-Hainich-Kreis
99947 Weberstedt, Am Schloss 11,
Objekt liegt direkt an einem der schönsten
Wandergebiete Deutschlands, dem 7.500 Hektar
großen Nationalpark Hainich.

Anlagen/Aktivitäten

- gepflegte Parkanlage
- Minigolfanlage
- Wanderwege mit Naturlehrpfad im Hainich

Sonstiges

- Objekt wird möbliert vermietet
- Parkplätze am Objekt
- Objektbesichtigung nach Terminabsprache

Nebenkosten

Strom, Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser,
Schornsteinfeger, Steuer, Versicherung,
Heizung einschl. Warmwasser

Pachtpreis

ortsüblicher Pachtpreis, zuzüglich Nebenkosten

Anfragen und Auskünfte

Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich"
Für die Gemeinde Weberstedt
Marktstraße 48
99991 Großengottern
Frau Rathke - Tel. 036022 94221

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert zur Sammlung von Grüngut!

Ab dem 01.01.2016 hat jeder private Haushalt die Möglichkeit, einmal im Halbjahr, innerhalb eines veröffentlichten Zeitraumes, Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Voraussetzung ist, dass die Anlieferung vorab telefonisch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb (Tel.: 03601/801781 oder 03601/801782) angemeldet und das Volumen von 2 cbm nicht überschritten wird. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grüngutes darf 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, das Grüngut außerhalb der veröffentlichten Zeiträume oder mehr als einmal im Halbjahr angeliefert, gelten die Gebührensätze der Umladestation.

Die Zeiträume für die gebührenfreie Anlieferung von Grüngut lauten:

21.03.2016 - 30.04.2016

12.09.2016 - 22.10.2016

Bürozeiten für die Anmeldung:

Mo-Fr.: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Di.: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Do.: 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten

der Umladestation Aemilienhausen:

Mo-Fr.: 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

Sa.: 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Kirchgemeinden

Altengottern/Großengottern/Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern

Donnerstag, 24. März

18.00 Uhr Tischabendmahlsfeier im Pfarrhaus

Freitag, 25. März

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Karfreitag in St. Walpurgis

Samstag, 26. März

22.00 Uhr Feier der Osternacht mit Taufe und Abendmahl in St. Martini

Sonntag, 27. März

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Abendmahl zum Osterfest in St. Walpurgis

Sonntag, 3. April

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

Samstag(!), 9. April

18.00 Uhr Gottesdienst in St. Walpurgis (Jakobuskapelle)

Gottesdienste in Altengottern

Freitag, 25. März

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Karfreitag in St. Trinitatis

Sonntag, 27. März

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Osterfest in St. Wigberti

Gottesdienste in Heroldishausen

Freitag, 25. März

15.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Karfreitag in der Pfarre

Sonntag, 27. März

06.00 Uhr Feier der Ostermette in der Pfarre

Trinkwasserzweckverband Hainich

Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden des Monats April 2016

Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

01.04. 13.45 Uhr - 04.04. 07.00 Uhr

Zirpel, M.

0152 / 04 38 29 46

08.04. 13.45 Uhr - 11.04. 07.00 Uhr

Meyer, R.

0173 / 38 17 251

15.04. 13.45 Uhr - 18.04. 07.00 Uhr

Gregor, T.

0173 / 38 17 250

22.04. 13.45 Uhr - 25.04. 07.00 Uhr

Zirpel, M.

0152 / 04 38 29 46

29.04. 13.45 Uhr - 02.05. 07.00 Uhr

Meyer, R.

0173 / 38 17 251

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

0173 / 690 18 31.

**Volker Grob
Werkleiter**



Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich wieder jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Trauer in unseren Gemeinden

Am 10. März haben wir Abschied genommen von **Frau Aline Hanne-mann**, die am 29. Februar im Alter von 73 Jahren verstorben ist. Auf dem Friedhof in Altengottern haben wir sie anschließend unter Gottes Wort und Segen beigesetzt.

Am 7. März verstarb im Alter von 83 Jahren **Frau Elfriede Gettkandt geb. Griebbach**. Wir haben am 17. März in St. Wigberti zu Altengottern von ihr Abschied genommen und sie auf unserem Friedhof unter Gottes Wort und Segen beigesetzt.

*Gott nehme unsere Verstorbenen auf in sein Reich
und tröste alle, die um sie trauern.*

Gottesdienste in Flarchheim

Karfreitag, 25.3.

13.00 Uhr mit Hl. Abendmahl
(Pf. Pokoj, Mühlhausen)

Ostersonntag, 27.3.

13.00 Uhr (Pfn. K. Skriewe, Weberstedt)

Sonntag, 10.4.

10.00 Uhr (Pf. M. Reißland) - Goldene Konfirmation -

Sonntag, 24.4.

10.30 Uhr (R. Schmidt, Seebach)

Pfarrbereich Schönstedt

Die geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen März/April

Schönstedt

25.3. Karfreitags-Gottesdienst mit Abendmahl um 11 Uhr
27.3. Gottesdienst zum Osterfest um 11 Uhr
09.4. Konfi-Prüfung mit Andacht in der Kirche BMV um 15 Uhr
17.4. Konfirmation in BMV um 13.30 Uhr
05.5. RegionalGD in Kammerforst zum Himmelfahrtstag an der Waldbühne um 10 Uhr

Weberstedt

25.3. Karfreitags-Gottesdienst mit Abendmahl um 14 Uhr
28.3. Gottesdienst zum Osterfest um 9.30 Uhr
10.4. Gottesdienst um 9.30 Uhr
05.5. RegionalGD in Kammerforst zum Himmelfahrtstag an der Waldbühne um 10 Uhr

Mülverstedt

25.3. Karfreitags-Gottesdienst mit Abendmahl um 9 Uhr
28.3. Gottesdienst zum Osterfest um 11 Uhr
05.4. Konfi-Prüfung mit Andacht um 17 Uhr in der Kirche
10.4. Konfirmation um 13.30 Uhr
05.5. Regional-GD in Kammerforst zum Himmelfahrtstag an der Waldbühne um 10 Uhr

KSp Zimmern

25.3. Karfreitags-Gottesdienst mit Abendmahl um 10 Uhr in Zimmern
27.3. Gottesdienst zum Osterfest um 9.30 Uhr in Waldstedt
17.4. Gottesdienst im Zimmern um 9.30 Uhr
05.5. RegionalGD in Kammerforst zum Himmelfahrtstag an der Waldbühne um 10 Uhr

Frauenkreise im Pfarrbereich

Der Frauenkreis Schönstedt

trifft sich am 7. und am 21. April um 14 Uhr im Pfarrhaus. Herzliche Einladung! Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Hartung.

Der Frauenkreis Weberstedt

trifft sich am 6. und am 20. April um 14 Uhr im Pfarrhaus. Herzliche Einladung! Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Schmalz.

Der Frauenkreis Mülverstedt

trifft sich am 5. und am 19. um 14 Uhr im Gemeinderaum im Gemeindehaus. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau M. Marschall.

Der Frauenkreis im KSP Zimmern

trifft sich in der Regel einmal im Monat um 14 Uhr im Gemeinderaum in Zimmern. Den Termin für den Februar entnehmen Sie bitte den Schaukästen vor Ort. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau B. Gold.

Neue Gesichter sind immer herzlich willkommen in den Frauenkreisen!

Herzliche Einladung!

Gemeindeabend mit Filmvorführung

Seit 2015 hat in Schönstedt neues kulturelles Format begonnen. Ein Trägerkreis veranstaltet im Auftrag der Ev. Kirchengemeinde einmal im Monat einen Gemeindeabend mit Filmvorführung.

Der nächste Termin ist der 8. April

Wir treffen uns in der Gaststube der Schönstedter Gemeindeschenke. Start ist um 19.30 Uhr. Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Im Anschluss gibt es Gelegenheit, über das Gesehene mit einander ins Gespräch zu kommen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Thema des kommenden Filmabends:

Wir sehen einen Film, der die Geschichte eines obdachlosen, farbigen Teenagers erzählt, der von einer Frau aus einer weißen Familie des amerikanischen Mittelstandes in die Familie aufgenommen wird. Die Frau setzt große Hoffnungen in den aufstrebenden Sportler und es dauert nicht allem das gehört der Schwarze - Michael - fest zur Familie - trotz aller sozialen und kulturellen Unterschiede. Michael macht dann eine beispiellose Sportlerkarriere zum umjubelten Star. Die Geschichte basiert auf einer wahren Begebenheit und zeigt uns:

„Die große Chance“, die besteht, wenn wir unsere Potenziale entfalten können.

Herzliche Einladung!

Kinder- Jugend und Familienarbeit

Konfirmandenarbeit:

Die Termine für die Konfirmanden des JG 2017:

Herzliche Einladung zum Konfi-Treff:

12.4. Konfi-Treff von 17 - 18.30 Uhr in Weberstedt

29. - 30.4. Konfi-Wanderung über den Hainich mit Übernachtung in Lauterbach

(Start um 14.30 Uhr im Parkplatz „Zollgarten“ in Kammerforst

10.5. Konfi-Treff von 17 - 18.30 Uhr in Schönstedt

Termine für die Konfirmanden des JG 2016:

Herzliche Einladung zum Konfi-Treff:

05.4. Konfirmandenprüfung um 17 Uhr in Mülverstedt in der Kirche

08.4. Kirchenputz in Mülverstedt um 16 Uhr

09.4. Kirchenputz um 10 Uhr in Schönstedt (BMV)

09.4. Konfirmandenprüfung um 15 Uhr in Schönstedt (BMV)

09.4. Stellprobe für die Konfi in Mülverstedt um 16.30 Uhr in der Kirche

10.4. KonfirmationsGD um 13.30 Uhr in Mülverstedt

16.4. Stellprobe für die Konfi in Schönstedt um 10.30 Uhr (BMV)

17.4. KonfirmationsGD um 13.30 Uhr in Schönstedt (BMV)

Arbeit mit Kindern und Familien:

Unsere pädagogische Mitarbeiterin Annett Reißland bietet im Pfarrbereich folgende Kinderstunden an:

Schönstedt:

Die nächsten Kinderstunden finden am 14. und am 28. April von 16.30 - 17.30 Uhr im Pfarrhaus statt.

Mülverstedt und Weberstedt:

Die nächsten Kinderstunden finden 13. und am 27. April im Mülverstedter Pfarrhaus von 16.30 - 17.30 Uhr statt.

Kirchspiel Zimmern:

Die kommende Kinderstunde am 12. April von 16.30 Uhr - 17.30 Uhr im Pfarrhaus von Zimmern statt.

Teenie-Kreis für die 5. und 6. Klassen:

Alle aus dem Pfarrbereich sind hierzu eingeladen.

Der nächste Teenie-Kreis findet am 14. April von 17.45 - 19.45 Uhr (!) in Schönstedt statt.

Die Junge Gemeinde

des Pfarrbereichs Schönstedt trifft sich am 18. und am 15. April im Pfarrhaus von Mülverstedt. Start ist um 18.30 Uhr. Herzliche Einladung an alle Jugendlichen ab 14 Jahren. Bitte meldet euch bei Interesse vorher bei Annett Reißland: Tel. (03601) 444634.

Kirchenputz - Unsere Kirche soll schöner und sauberer werden!

Bevor das Frühjahr kommt und die Gemeinden wieder zu den vielen schönen Festen, die anstehen, in ihre Kirchen ziehen, wollen wir die Kirchen putzen!

Das macht die Kirchengemeinde mit den Konfirmanden des JG 2016 mit der Unterstützung durch - hoffentlich - viele andere aktiven Gemeindeglieder!

Also: Kommen Sie und helfen mit beim Putz Ihrer Kirche!

Für Verpflegung und gute Laune ist gesorgt!

Termin schon mal vormerken!

Kirchenputz in:

- Schönstedt: 09.04. ab 10.00 Uhr (BMV)

- Mülverstedt: 08.04. ab 16.00 Uhr in der Kirche

Es ist wichtig gut, wenn Sie Putzutensilien
- Besen, Schrubber, Lappen und Eimer mitbringen, denn es gibt davon in der Kirche zu wenig!

Herzliche Einladung zum Kirchenputz an die Gemeindeglieder!



Malkurs für den Pfarrbereich - „Die Bunten“

Seit letzten Herbst gibt es einen Hobby-Malkurs. Dieser wird von der in Schönstedt ansässigen Künstlerin Kati Berndt verantwortet. Dabei können sich Interessierte in der Gruppe unter Anleitung mit Malen und Zeichnen ausprobieren.

Die „Bunten“ treffen sich am 5., 12, 19. und am 26. April jew. ab 18.00 Uhr im Pfarrhaus von Schönstedt. Wer Interesse hat mit dabei zu sein, der kann sich gerne im Pfarramt melden. Der Kontakt für genauere Absprachen zu Frau Kati Berndt wird dann vermittelt.

Herzliche Einladung zum Malkurs!

Hinweis:

Vom 31.3. bis inkl. 3.4. ist Pfr. G. Werther im Urlaub.

Die Vertretung ist den Schaukästen in den Orten zu entnehmen.

Die Termine, die jew. in den Schaukästen hängen, sind letztgültige Termine.

Kontakt zum Pfarramt Schönstedt:

Pfarrer Georg Werther

Untere Kirchstraße 16, 99947 Schönstedt

Tel. (036022) 9 65 56

Mail: pfarrer.werther@gmx.de

Eine gesegnete Oster- und Frühjahrszeit wünscht Ihnen
Ihr Georg Werther, Pfarrer

Familientag in Schönstedt

Der Familientag 2016 der Ev. Kirchengemeinden aus dem Pfarrbereich Schönstedt fand am Sonntag, dem 6. März, auf dem Gemeindesaal in Schönstedt mit dem Thema „Der barmherzige Samariter“ statt.

Ab 14 Uhr kamen die ersten Gäste auf den Saal und begannen den Familientag mit Kaffee und Kuchen.

Am Eingang erhielt bereits jeder Besucher ein aus Heftpflaster gefertigtes Namensschild und durfte sich zugleich künstlerisch austoben, indem ein jeder einen Teil eines großen Bildes mit dem barmherzigen Samariter ausmalen musste.

Zahlreiche selbst gebackene, leckere Kuchen und Torten luden an den großen und hübsch dekorierten Tafeln zum Kaffeetrinken und Plaudern ein.

Um 15 Uhr erfolgte dann der Start ins Thema des Familientages. Die Begrüßung und die Moderation durch den Tag übernahmen die Hauptamtlichen der Kirchengemeinden, Gemeindepädagogin Annett Reißland und Pfarrer Georg Werther.

An diesem Nachmittag ging es um eine Geschichte, in der ein Mann unter die Räuber gefallen ist und einige Menschen achtlos an dem Verletzten vorbeigehen, ohne zu helfen. Ein Samariter aber kommt vorbei und kümmert sich liebevoll um den Mann und leistet „erste Hilfe“.

Unter der Regie von Frau Reißland stellten Kinder und Jugendliche aus den Gemeinden die Geschichte in einem Anspiel auf der Bühne dar.

Anschließend hatten alle Gäste die Möglichkeit, sich an den verschiedenen Stationen, Aktionen und Workshops mit dem Thema der Barmherzigkeit, Nächstenliebe und Hilfe auseinanderzusetzen und gewonnene Eindrücke zu vertiefen.

Dabei war die Jugendfeuerwehr aus Alterstedt eine echte Verstärkung, denn sie informierte über ihre Arbeit und gab Tipps zur Hilfeleistung bei Verletzungen, was unter anderem dazu führte, dass manche Kinder mit einigen Verbänden den Rest des Tages durch den Saal zogen.



Sehr beliebt aber waren auch die anderen Stationen: Basteln mit Herz unter der Leitung von Frau Reißland und Frau Deuringer aus Mülverstedt. Hier konnten die Gäste aktiv und kreativ werden und hübsche Geschenkartikel in Herzform basteln.

Großer Ansturm herrschte auch am Stand „Pflanzen von Frühlingsblumen“ als Zeichen und Symbol der erwachenden Natur und als Zeichen für das Wachsen und Werden des Lebens.

An dieser Stelle gilt unser besonderer Dank Herrn Thomas Ackermann von Regines Blumen- und Gartenmarkt in Schönstedt, der die Pflanzenkörbe, die Erde und die Blumen in großer Auswahl und Anzahl sponserte. Mit dem Glockenläuten der Martini-Kirche um 17 Uhr wurden nun alle Anwesenden zum gemeinsamen Familiengottesdienst gerufen.

Dem Thema des Tages entsprechende geistreiche Worte, Fürbitten und Lieder, instrumental begleitet von Pfr. Werther, Frau Heimann und Maxim Arnold aus Schönstedt, sowie Liedbeiträge des Schönstedter Adjuvantenchores unter der Leitung von Dr. G. Gille, bildeten den geistlichen Abschluss und Höhepunkt dieses gelungenen Familientages.

Ein ganz herzlicher Dank an alle Helfer und die vielen Hände, die vor und hinter den Kulissen mit großem Engagement den Tag ermöglicht haben.

Text: Gabi Huth

Bilder: Jeremi Schmalz



Katholische Gottesdienste in Großengottern

Sonntag	03.04.	10.30 Uhr
Sonntag	10.04.	10.30 Uhr
Sonntag	17.04.	10.30 Uhr
Sonntag	24.04.	10.30 Uhr

Gerhard Stöber
Stadtdechant

Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

Altengottern

24.03.	zum 63. Geburtstag	Frau Becker, Marion
25.03.	zum 87. Geburtstag	Frau Preuß, Gisela
27.03.	zum 69. Geburtstag	Herrn Fritsch, Rudi
29.03.	zum 65. Geburtstag	Frau Bennecker, Silvia
29.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Griebbach, Doris
31.03.	zum 62. Geburtstag	Frau Gehlert, Renate
03.04.	zum 81. Geburtstag	Herrn Degenhardt, Edwin
03.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Stanschfuß, Helga
04.04.	zum 68. Geburtstag	Frau Oberländer, Brigitte
05.04.	zum 92. Geburtstag	Frau Heysing, Liesbeth
06.04.	zum 96. Geburtstag	Frau Jose, Hulda
06.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Volkgenannt, Gerda

Flarchheim

25.03.	zum 82. Geburtstag	Herrn Zeng, Bernhard
26.03.	zum 67. Geburtstag	Herrn Dr. Heinrich, Horst
28.03.	zum 86. Geburtstag	Herrn Meyenberg, Gerhard
28.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Zeng, Christa
29.03.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schill, Roland
31.03.	zum 88. Geburtstag	Herrn Ludwig, Hilmar
01.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Zeng, Hartmut
02.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Braun, Annerose
06.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Zeng, Edith
07.04.	zum 63. Geburtstag	Herrn Lieberknecht, Hans-Jürgen
07.04.	zum 68. Geburtstag	Herrn Zeng, Edgar

Großengottern

26.03.	zum 60. Geburtstag	Frau Müller, Lilian
26.03.	zum 79. Geburtstag	Herrn Schiffer, Ulrich
27.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Bludau, Helga
27.03.	zum 67. Geburtstag	Frau Heinecke, Bärbel
27.03.	zum 73. Geburtstag	Frau Januschek, Margrit
28.03.	zum 60. Geburtstag	Frau Bischoff, Ellen
28.03.	zum 69. Geburtstag	Frau Reinz, Gudrun
31.03.	zum 60. Geburtstag	Herrn Prawitz, Wolfgang
31.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Rahardt, Gertrud
01.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Dr. Haßkerl, Holger
01.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Treiber, Helga
02.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Dennstedt, Adele
02.04.	zum 74. Geburtstag	Herrn Pinternagel, Klaus
02.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Schwalm, Helga
03.04.	zum 64. Geburtstag	Frau Scheffel, Wally
04.04.	zum 61. Geburtstag	Frau Hentschel, Astrid
04.04.	zum 84. Geburtstag	Herrn Heyer, Rolf
04.04.	zum 91. Geburtstag	Frau Keyser, Ursula
04.04.	zum 87. Geburtstag	Herrn Lütze, Gerhard
04.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Nizold, Hella
04.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Panse, Birgitt
05.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Krause, Heinz
06.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Heß, Thea
06.04.	zum 74. Geburtstag	Herrn Jose, Richard
07.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Badey, Heidelinde

Mülverstedt

04.04.	zum 62. Geburtstag	Frau Hermann, Felicitas
05.04.	zum 64. Geburtstag	Herrn Paetschke, Heinz
07.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Müller, Gisela

Schönstedt

25.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Frank, Ingo
26.03.	zum 80. Geburtstag	Herrn Hill, Horst
26.03.	zum 82. Geburtstag	Herrn Nittmann, Stefan
27.03.	zum 64. Geburtstag	Herrn Schenk, Degenhardt
27.03.	zum 70. Geburtstag	Herrn Voigt, Rolf
28.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Heyer, Jutta
28.03.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schuchardt, Rolf
31.03.	zum 69. Geburtstag	Herrn Böhnke, Siegfried
01.04.	zum 67. Geburtstag	Frau Sturm, Hildegard
05.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Wosnitza, Brigitte
07.04.	zum 76. Geburtstag	Frau Ackermann, Christa
07.04.	zum 79. Geburtstag	Herrn Hellinger, Klaus

Schönstedt OT Alterstedt

24.03.	zum 65. Geburtstag	Frau Genzel, Irmtraud
24.03.	zum 65. Geburtstag	Herrn Genzel, Robert
02.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Kuchler, Waltraut

Weberstedt

26.03.	zum 66. Geburtstag	Frau Kiefer, Bärbel
26.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Meng, Jutta
29.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Schmidt, Sieglinde
31.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Pavkovic, Budimir
01.04.	zum 61. Geburtstag	Frau Schenk, Angelika
03.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Rosenau, Anita
04.04.	zum 70. Geburtstag	Herrn Konrad, Heinz
05.04.	zum 61. Geburtstag	Herrn Schenk, Günter



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 15. März erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der VG einrichten zu lassen.

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag:
05.04. Hagen Margraf

BdV Altengottern

Wir gratulieren unserem Mitglied herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute:
05.04. Liesbeth Heysing

Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:
27.03. Rudi Fritsch
07.04. Pierre Zodet

Kleingartenverein „Immergrün“ Altengottern

Herzlichen Glückwunsch unseren Mitgliedern zum Geburtstag u. alles Gute:
29.03. Doris Griebbach

Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:
25.03. Gisela Preuß
29.03. Doris Griebbach
03.04. Edwin Degenhardt
03.04. Helga Stanschfuß
06.04. Gerda Volkgenannt

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!
05.04. Hagen Margraf

Trinitatisverein Altengottern

Der Trinitatisverein übermittelt seinem Mitglied die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:
26.03. Alice Döll

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

Die Freiwillige Feuerwehr Flarchheim gratuliert ihren Kameraden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr ganz herzlich zum Geburtstag:
24.03. Benjamin Bley
31.03. Hilmar Ludwig

Heimatverein Flarchheim

Der Heimatverein Flarchheim gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag:

26.03. Nicole Clauder
30.03. Alexander Klippstein
01.04. Hartmut Zeng
05.04. Pia Thilo

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihrem Mitglied herzlichst zum Geburtstag:

27.03. Helga Bludau

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFw Großengottern gratuliert ihrem Kameraden herzlichst zum Geburtstag:

01.04. Markus Schrievers

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

01.04. Klaus Liebisch
07.04. Christian Bischoff

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

03.04. Andreas Reinz
05.04. Heinz Krause
05.04. Manfred Otto

Landfrauenverein Großengottern e.V.

Der Landfrauenverein Großengottern gratuliert seinen Frauen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Gesundheit und alles Gute:

31.03. Gertrud Rahardt

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzuchtverein „Züchterfließ“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

30.03. Thomas Schindler

Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

29.03. Ralf Göbel
02.04. Marcella Haßkerl
05.04. Beatrix Lau

„Rock im Dorf“ e.V.

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

30.03. Enrico Schenk

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

24.03. Winfried Stollberg
24.03. André Voigt
27.03. Hannah Mäder
28.03. Martina Kaufhold
03.04. Dr. Rainer Berchtold
05.04. Thomas Merten
06.04. Richard Jose

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

26.03. Noah-Maxim Dolzer
28.03. Jörg Freier
29.03. Nils Schlotzhauer
29.03. Felix Willig
30.03. Benedikt Breitbarth
05.04. Maik Rudloff
07.04. Ronny Langlotz
07.04. Jonny Ladig

VdK Ortsverband Großengottern/Weinbergen

Der VdK-Ortsverband gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Gesundheit:

29.03. Silvia Bennecker

Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

Wir gratulieren unseren Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

27.03. Edgar Liebig
05.04. Günter Schenk

SG Rot-Weiß Mülverstedt

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihren Keglern mit einem dreifachen „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

03.04. Andreas Petri
06.04. Wolfgang Kellner
07.04. Uwe Glockenmeier
07.04. Tino Wickmann

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

25.03. Toni Gerber

Freiwillige Feuerwehr Alterstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Alterstedt gratuliert ihrem Kameraden zum Geburtstag mit einem dreifachen „Gut Schlauch“:

24.03. Robert Genzel

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinen Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

24.03. Erik Büchner
25.03. Markus Thorwirth
26.03. Florian Reinz
30.03. Dominic Weißgerber
31.03. Siegfried Böhnke

Dorfclub Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

07.04. Rico Schmotz

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

07.04. Tino Wickmann

Kultur- und Heimatverein „Tor zum Hainich“ Weberstedt

Unser Verein gratuliert seinem Geburtstagskind auf das Herzlichste:

02.04. Ulrich Georgi

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 15. März erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

AWO Großengottern**Frauentagsfahrt nach Meinhard-Grebendorf**

Am 8. März lud die AWO zur diesjährigen Frauentagsfahrt ein. Vor ein paar Jahren noch wurde der Frauentag so richtig toll gefeiert. Frauen wurden geehrt und verdienstvoll ausgezeichnet. Heute berichten noch nicht einmal die Medien von diesem Tag. Noch nicht einmal in der Presse fand ich einen Artikel, eigentlich traurig. Aber die AWO vergaß den Frauentag nicht. Alle Mitglieder waren zu einer Kaffeefahrt nach Meinhard-Grebendorf eingeladen. Ein kleiner Ort bei Eschwege.



Unsere Vorsitzende Ruth Berthold begrüßte alle auf das Herzlichste. Dem schloss sich unser netter Busfahrer Herr Schneider an.

Auch Horst gratulierte im Namen der Männer allen Frauen zu ihrem Ehrentag und bedankte sich für die Einladung.

Bei unserer Ankunft bot sich eine wunderschöne Idylle, die Sonne strahlte. Wenn Frauen reisen, lacht eben der Himmel. Das Personal vom Hotel „Kochsberg“ hieß uns freundlich willkommen. An festlich gedeckten Tischen ließen wir uns den leckeren Kuchen munden, was der Verein spendierte. DJ Ewald versüßte uns den Nachmittag mit seiner schönen Musik. Die Tanzfläche ward freigegeben. Zwischendurch teilten Ruth und Christine für Jeden ein kleines Geschenk vom Verein aus. Einige nutzten das Wetter für einen Spaziergang.

Weil Franz zur Zeit leider im Krankenhaus weilt, spielte Ewald live ans Krankenbett sein Lieblingslied: „Und tief im Bömerwald ...“, alle sangen mit und Franz war tief gerührt.

Wir wünschen ihm gute Besserung und baldige Genesung.

Mit Verspätung wurde das Abendessen serviert. Es war für jeden Gaumen etwas dabei. So gegen 19.30 Uhr ging es wieder zurück in die heimlichen Gefilde. Ein sehr schöner Tag ging zu Ende.

Text: Marlies Klippstein
Fotos: Christine Niedling

Fotobuch über das Kunstradfahren in Großengottern

Liebe Interessierte,

4 Wochen noch liegt das Manuskript über den Gotterschen Radsport zur Ansicht und Bestellung im Rathaus aus, dann geht es in Druck und wird ein fantastisches Fotobuch mit vielen Informationen und herrlichen Erinnerungen - aufgelegt von Jürgen Anhalt.

Falls Sie Ihre Bestellung noch nicht tätigen konnten, jetzt wird es höchste Zeit. Der Countdown läuft!

Eine Gottersche Landfrau berichtet:

Ein „Ginpuin“ in der Grundschule von Großengottern

Als Landfrau schaue ich ab und zu mal bei der Handarbeitsgruppe von Dorothea Laaß vorbei. Mit Freude sehe ich zu, was die kleine Gruppe von Mädchen bei ihr alles so anfertigt. Zurzeit wird viel mit der Strickliesel gearbeitet. Im vergangenen Jahr erzählte ich den Mädels von dem Theaterstück „Der Ginpuin“, in dem ein kleiner Pinguin einen Sprachfehler hat und seine Artgenossen ihn deswegen auslachen. Er sagt zum Beispiel „schunderwöhn“ statt „wunderschön“ oder „ich rache eine Meise“ oder „ich putze meine Flimmschwossen“. Ich versprach ihnen, aus dem Stück einmal vorzulesen. Jetzt im Februar klappte es zeitlich und so ging ich bewaffnet mit Rollenbuch, Eis und Schnee vom Südpol (Eisbonbons und weiße Marshmallows) zweimal an einem Mittwochnachmittag in die Grundschule.



Es ist für mich jedes Mal ein besonderes Erlebnis, wenn ich die Möglichkeit habe, wieder einmal in so eine altherwürdige Schule zu gehen. Immerhin gehen schon seit 152 Jahren Schulkinder in die Großengottersche Grundschule. Alte abgetretene aber saubere Treppenstufen, helle Klassenräume, die unheimliche Stille, wenn der Unterricht vorbei ist und einmal noch es sogar lecker nach Pfannkuchen. Es war gerade Faschingszeit und die Hortnerin Ute Hoffmann hatte mit ihrer Kocharbeitsgemeinschaft Kröpfel gebacken. Das alles weckt schöne Erinnerungen in mir, bin ich doch selber 12 Jahre in solch alten historischen Gebäuden zur Schule gegangen. Wie ich gehört habe, soll das Grundschulgebäude von Großengottern bald saniert werden.

Von den Schülerinnen wurde ich freudig erwartet und als ich dann vorlas, hörten sie mir sehr aufmerksam zu. Das mussten sie auch, sonst verstanden sie den Sinn nicht, da bei dem kleinen Pinguin, der so ganz sonderbar spricht, die drolligsten Worte aus dem Schnabel kommen. Wir hatten alle zusammen viel Spaß bei Ginpuins Abenteuern. Auch waren die Kinder sehr glücklich, dass die Geschichte gut ausging.





Als Dankeschön fertigten sie mir einen wunderschönen Traumfänger an. Den konnte ich bei meiner Büttendre als Schamanin zum Peterstag in unserem Feuerwehrgerätehaus gleich gut gebrauchen. Ein ganz liebes Geschenk! Ihr fleißigen Mädchen und liebe Frau Laaß, ich komme gern einmal wieder mit einem Kinderstück zu euch in eure schöne alte Schule.



Fotos: Dorothea Laaß
Text: Evelyn Karnofka

Mit Gotterschen Wurzeln in der Welt

von Manuel Heß



Prof. Dr. Ernst Rulo Welcker

Ernst Rulo Welcker wurde am 11. Dezember 1904 in Heringen/Helme geboren. Der 11. Dezember ist auch der Geburtstag von Robert Koch (1843 - 1910), Mediziner und Mikrobiologe. Bestimmte schon sein Geburtstag, den er gemeinsam mit oben genannten Koch feierte, seinen späteren Berufs- und Lebensweg?! Sein Großvater war Prof. der Anatomie und Dr. der Medizin Hermann Welcker (1822 - 1897), der Ordinarius und Erbauer des Anatomischen Instituts der Martin-Luther-Universität in Halle. Nach dem Besuch des Melanchthongymnasiums in Wittenberg begann Ernst Rulo Welcker sein Medizinstudium in Gießen und schloss dies mit dem Staatsexamen 1928 in Halle ab. Mit einer Arbeit über Narbenstrikturen der Speiseröhre promovierte er 1929 in Halle. Von 1929 bis 1933 war er

in Freiburg i. Br. als Mitarbeiter von Ludwig Aschoff (1866 - 1942) einem bekannten Pathologen und Rektor der Albert-Ludwigs-Universität beschäftigt. Von Freiburg ging er 1933 nach Greifswald, um eine Assistentenstelle an der Chirurgischen Universitätsklinik anzutreten. Hier habilitierte er 1938 mit einer Arbeit über heterotrope Knochenbildung. Während des zweiten Weltkrieges blieb er in Greifswald und arbeitete am Uniklinikum. 1945 wurde er zum Professor für Chirurgie berufen. Die Leitung der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Cottbus nahm er im Juni 1946 in einer Behelfseinrichtung auf. Tatkräftig widmete er sich dem Wiederaufbau des Krankenhauses nach der Zerstörung durch die Kriegereignisse und konnte schon 1947 wieder 300 Patienten in seiner Abteilung behandeln. Nur wenige und nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter standen ihm zur Verfügung. Hinzu kam noch, dass in improvisierten Räumen operiert werden musste und die Versorgung der Patienten allgemein erschwert war. Zu seiner Stelle als Leiter der Chirurgischen Abteilung kam noch die Leitung des Hauses als ärztlicher Direktor, was noch mehr Verantwortung und noch mehr Arbeit für ihn bedeutete. Unter seiner Führung wurde das Stadtkrankenhaus Cottbus mit allen Fachabteilungen besetzt und bekam den Status eines Bezirkskrankenhauses. Als Folge der zunehmenden Verstaatlichung des Gesundheitswesens musste die ambulante Behandlung neu organisiert werden, eine neue Poliklinik wurde 1956 eingeweiht. Durch seine Neugier im medizinischen Bereich war er neuen Methoden nicht abgeneigt. So konnte unter seiner Leitung auch viele Neuheiten und Methoden in der Chirurgie entwickelt werden und eine Erweiterung des Behandlungsspektrums und die Errichtung von Spezialabteilungen wurden von ihm vorangetrieben. Gesell-

schaftlich war er sehr engagiert und bei den Studenten sehr beliebt. Am 30. Dezember 1970 schied er aus dem Dienst im Cottbusser Klinikum aus. Er hielt weiterhin Vorträge zur Gesundheitserziehung und zur Friedenspolitik. Zahlreiche Abhandlungen, Bücher und medizinische Lektüren (ca. 90 Stk.) sind von ihm verfasst worden. Von der Deutschen Demokratischen Republik wurde er mit der Auszeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ geehrt. Er war Mitbegründer der „Medizinischen Gesellschaft“ Cottbus-Frankfurt/ Oder, deren 1. Vorsitzender und späterer Ehrenvorsitzender er war. Weiterhin war er auch Mitbegründer der „Gesellschaft zum Studium der aktuellen Lebensbedingungen“. Es stand immer ein Lächeln in seinem Gesicht, wenn er einen zuvor kranken Menschen als geheilt entlassen konnte. Nur vier Monate nach seiner Pensionierung verstarb er am 30. April 1971 in Cottbus an einer Lungenendzündung. Seine Gotterschen Urahnen sind der Pastorensohn Thomas Kirsten (1625 - 1676) und dessen Frau Euphroina von Ottera (1632 - 1657). Die Familie Vogelsberg in Großgotttern hat mit ihm gemeinsame Vorfahren.

Sonstiges

Neues aus der Volkshochschule Unstrut-Hainich

Das Frühjahrssemester ist gut angelaufen

„Wir wollen lernen, wir wollen begreifen, die Welt erkennen und uns verstehen.“

Dieser Spruch schmückt die Vorderfront der alten Röblingschule, in der jetzt die Volkshochschule Unstrut-Hainich ihr Domizil hat. Das Frühjahrssemester des Schuljahres 2015/2016 läuft und wird im Juli 2016 seinen Abschluss finden. Wie Reingard Mende, Leiterin der Volkshochschule, zu berichten weiß sind in den aktuellen Kursangeboten 46 hochqualifizierte Kursleiter/Innen tätig. Insgesamt stehen der Schule 86 Lehrkräfte zur Verfügung.



Die Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, mitten im Zentrum Mühlhausens gelegen, ist gut per Fuß oder mit dem Fahrzeug zu erreichen. Ausreichende Parkplätze stehen für die Kursteilnehmer auf dem Schulhof zur Verfügung.
Foto: Landratsamt

Weiterhin sagte sie, dass man, um die Volkshochschule noch mehr für die breite Öffentlichkeit interessant zu machen, die Webseite mit einem neuen Layout versehen habe. „Wir hoffen, dass das gefällt, zumal mit der Auffrischung eine bessere Übersichtlichkeit verbunden ist“, sagte Mende. Besonders am Herzen liegen ihr aber die angebotenen Webinare und hier speziell die Vorträge der Reihe I, „Der Mensch und die Gesellschaft - Demografischer Wandel“. Hier stehen Vorträge auf dem Programm, die durch hochkarätige Fachleute gehalten werden. Dabei haben die Teilnehmer auch die Möglichkeit, mit den Dozenten ins Gespräch zu kommen und über das Gehörte in die Diskussion zu treten. Zwei Beispiele seien genannt: Am Mittwoch, 6. April 2016, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr, spricht Prof. Dr. Heribert Prantl, von der Chefredaktion Süddeutsche Zeitung zum Thema „Zeitenwende: Das Altern als Glücksfall für die Gesellschaft - Mentalitätswandel in der deutschen Gesellschaftspolitik“. Und am Mittwoch, 20. April, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr, beschäftigt sich Prof. Dr. Henning Klodt, Institut für Weltwirtschaft, Zentrum Wirtschaftspolitik der Universität Kiel mit den Ursachen und Auswirkungen der Globalisierung in Deutschland und referiert über internationale Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsverflechtungen.

Leider, so bemerkte Reingard Mende, werden diese Vorträge wenig genutzt und das sei schade, weil die Thematiken einen breiteren Interessentenkreis verdient hätten. Die anderen Bereiche wie Kultur, Kunst und Fotografie laufen immer. Stabil ist auch die Auslastung bei Gesund-

heitskursen wie Yoga, übrigens auch für Männer im Angebot, oder die Wassergymnastik, die in Zusammenarbeit mit der Thüringentherme, mit dem Hufelandklinikum und der Mediantlinik in Bad Tennstedt durchgeführt werden.

Im Bereich Sprachen wie Englisch, Arabisch, Französisch oder Spanisch, dessen Kurse zum ständigen Programm gehören, könne man zufrieden sein, hieß es. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ab dem 14. März ein einwöchiger Schwedisch-Intensivkurs stattfinden wird. Von Montag bis Freitag, jeweils von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr wird Christian Hennig aus Schleswig unterrichten.

Sehr gut angenommen werde die Aktion „Volkshochschule on Tour“. Hier sind die Kursleiter z. B. mit dem Laptop-Kabinett regelmäßig im Mehrgenerationenhaus Körner und im Familienzentrum des Arbeiter-Samariter-Bundes am Forstberg zu Gast.

Dieses Angebot wird jetzt auch mehr von Betrieben und Unternehmen vor Ort genutzt. Hier sind Sprach- und PC-Kurse ein zunehmender Markt. „Das sei ein wichtiges Zeichen“, sagte Reingard Mende, „denn hier haben die Verantwortlichen erkannt, dass die sehr guten Fachdozenten der Volkshochschule den hohen Qualitätsstandards entsprechen und somit eine ausgezeichnete Aus- und Weiterbildung garantieren.“

Weiterhin nimmt die Integrationsarbeit einen breiten Raum in der Volkshochschule ein. Dazu wird in Kürze berichtet werden.

Neue Rettungsmittelausstattung für Feuerwehren und DRK

Die Freiwilligen Feuerwehren Struth und Oberdorla sowie der DRK Kreisverband Mühlhausen freuen sich über die Ausstattung mit neuen Rettungsmitteln.

Landrat Harald Zanker übergab am 04.03.2016 jeweils einen kompletten Satz hydraulischer Rettungsgeräte an die Floriansjünger. Sie ersetzen die bisherige Rettungstechnik, die seit 25 Jahren in den Feuerwehren im Einsatz war und nunmehr verschlissen ist.

Die Rettungssätze gehören zur Ausstattung der Rüstwagen RW 1 und werden überwiegend zur Personenrettung eingesetzt; z.B. bei eingeklemmten Personen nach Verkehrsunfällen. Sie werden ebenso zur technischen Hilfeleistung; z.B. zum Heben schwerer Lasten nach Unglücksfällen benötigt. Sie bestehen aus schweren Schneidgeräten zum Durchtrennen von Dachholmen u.s.w. in Autos, sowie einem Hochleistungspreizer und einem Rettungszyylinder.



Es handelt sich um eine planmäßige Beschaffungsmaßnahme aus dem Kreishaushalt 2015, welche jetzt mit der Übergabe an die Einsatzkräfte der Wehren aus Struth und Oberdorla abgeschlossen ist. Der Gesamtbeschaffungswert für beide hydraulischen Rettungsgeräte beträgt knapp 38.000,00 €.

Die beiden Freiwilligen Feuerwehren gehören zu den im Unstrut-Hainich-Kreis insgesamt 13 Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren, die diese Aufgaben der Allgemeinen und technischen Hilfeleistung als überörtliche Aufgaben für den Landkreis erledigen.

Die Katastrophenschutzereinheit beim Deutschen Roten Kreuz erhielt ein schnell aufblasbares Rettungszelt für den Sanitätseinsatz, zum Beispiel beim Massenunfall von Verletzten nach schweren Unglücksfällen und Katastrophen.

Dieses luftkammergestützte Zelt dient der Komplettierung der bisherigen Ausstattung dieser DRK-Einheit und kann über ein Gebläse innerhalb weniger Minuten aufgestellt werden. Die Ausstattung wird durch eine Zeltheizung und eine Zeltbeleuchtung ergänzt.

Mit der Übergabe des neuen Rettungszeltes wird nicht zuletzt auch die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit der Katastrophenschutzhelfer gewürdigt. Der Beschaffungswert für das Rettungszelt beträgt mehr als 12.200,00 €.

Landrat Harald Zanker bei der Übergabe: „Der selbstlose Einsatz der Nothelfer kann nicht hoch genug bewertet werden. Nicht selten stellen

sie ihre persönlichen Angelegenheiten zurück, um im Notfall Dienst zu tun und Menschen zu retten. Dafür gebührt den Engagierten großer Dank. Die Ausstattung der Wehren und Hilfeinheiten mit moderner Technik sollte aufgrund dessen selbstverständlich sein und dient unser aller Sicherheit.“

Der Hainich-Rennstieg Wanderverein lädt ein

Ein besonderes Erlebnis erwartet den Wanderer am 3. April. Von Hitzelrode verläuft der Weg der Ausblicke an der Werra auf einem Teil des Werra-Burgen-Steiges in der Hessischen Schweiz. Er bietet spektakuläre Aussichten vom Rande des Muschelkalkplateaus, botanische Schätze und geschichtsträchtige Orte. Ein Meisterwerk der Wegekomposition.

In dem Waldnaturschutzgebiet Hessische Schweiz breitet sich auf einem schmalen Bergplateau schöner Buchenmischwald über ausgedehnte Pflanzenteppiche aus. Das Gebiet ist Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und wichtiges Bindeglied im Biotopverbund Grünes Band, das entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze verläuft. Märzenbecher, Waldgoldstern, Seidelbast, Seggenarten, Anemonen, Maiglöckchen und Bärlauch erfreuen die Wanderer im Frühjahr. Im Sommer blühen Wildkräuter, die seltene Türkenbundlilie und viele besondere Orchideen, im Herbst begeistert die einmalige Laubfärbung.



Frühlingsknotenblume (Märzenbecher)

Die Tour führt auf ihren Pfaden immer wieder an steile Felskanten mit betörenden Ausblicken nach Westen, Süden und Osten. Sie verbindet alle Sehenswürdigkeiten der Hessischen Schweiz miteinander. Wolfstisch, Pferdloch, Salzfrau, Hörne, Schöne Aussicht und Silberklippe können auf dem 15 km langen Rundweg auf einmal besucht werden. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus in 37276 Meinhard/Hitzelrode, Am Weinberg 2. Alle Wanderfreunde sind herzlich eingeladen.

Joachim Breuer



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Großengottern

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Marktstraße 48, 99991 Großengottern

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinschaftsvorsitzende für die Gemeinden die Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden.

Einladung zum Ostereierschießen der Schützenkompanie Altengottern



Ostersamstag, den 26. März, ab 16.00 Uhr,
findet unser diesjähriges Ostereierschießen
im Schützenhaus Altengottern statt.

Hiermit laden wir die Bevölkerung
unseres Ortes herzlich ein.
Für Speisen und Getränke ist wie immer gesorgt.

Ein sonniges Osterfest wünscht:
Die Schützenkompanie Altengottern



Osterfeuer in Altengottern

am Ostersonntag, dem 27. März,
ab 17.00 Uhr, am Kanal.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Herzlich lädt ein der
SV 90 Altengottern



OSTERFEUER AUF DEM SCHÜTZENPLATZ

Der Schützenverein 1841 Großengottern lädt zum

Samstag, dem 26. März, ab 15 Uhr,

alle Einwohner recht herzlich zu Kaffee und Kuchen ein.
Anschließend können alle am Ostereierschießen teilnehmen
und sich mit einem Vorrat an Ostereiern eindecken.
Für unsere kleinen Gäste versteckt der Osterhase
bunte Eier und Geschenke.

Das Osterfeuer wird 18.00 Uhr angezündet.
Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Herzlich willkommen und ein frohes Osterfest!



Großes Ostereiersuchen für alle Kinder

Ostersamstag, am 26. März, ab 18 Uhr, im Mülverstedter Park



Anschließend entzündet die Feuerwehr auf dem Freigelände neben dem Park das

Osterfeuer

und bewirbt alle großen und kleinen Gäste mit Speisen und Getränken.



Die Kameradinnen und Kameraden der FFW Mülverstedt und der Kultur- und Heimatverein Mülverstedt freuen sich über viele Gäste.

Trockener Baum- u. Strauchschnitt ist noch Donnerstag u. Freitag v. 13 bis 18 Uhr abzugeben.

Osterfeuer mit Eiersuchen in Schönstedt



Wann:

Ostersamstag,
den 26. März,
ab 17 Uhr

Wo:

Vor der Feuerwehr

**Für das leibliche Wohl
wird bestens gesorgt.**

Es lädt recht herzlich ein
der Feuerwehrverein 1880
Schönstedt



Ostereiersuchen und Osterfeuer im Schlosspark von Weberstedt

Am Ostersamstag, dem 26. März,
beginnt um 17 Uhr

im Schlosspark für die Kinder
des Ortes das Ostereiersuchen.

Später wird das Osterfeuer entfacht.

Für die gastronomische Bewirtung wird bestens gesorgt.



Der Gemeinderat und der
Feuerwehrverein Weberstedt
freuen sich auf euren Besuch
und wünschen allen
Einwohnern und Gästen
von Weberstedt
ein frohes Osterfest.

